

9. Kann auch derjenige, der nur mittelbar aus dem Automatenbetrieb Gewinn zieht, zur Zahlung der Automatensteuer herangezogen werden?

Preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 Tariffst. 11 a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1919 i. S. preuß. Staat (Bekl.)
w. Deutsche Automatenwerke (Kl.). VII 140/19.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Herstellerin von kleinen Automaten zum Verkauf von Schokolade und Konfitüren. Eine größere Anzahl solcher Automaten hat sie an Besitzer von Lichtspielhäusern verliehen. Laut der hierüber getätigten Verträge verpflichtet sich der Theaterbesitzer, die Automaten in seinem Lichtspielhaus anzubringen und die Schokolade- und Konfitürenpackungen zum Preise von je 10 bzw. 50 Pfennigen abzüglich 25 % ausschließlich von der Klägerin zu beziehen und innerhalb 30 Tagen nach Lieferung in wöchentlichen Raten von je einem Viertel Zahlung zu leisten. Außerdem behält Klägerin sich vor, die Automaten und Packungen mit Reklamen zu versehen; der Theaterbesitzer erhält 10 % des hieraus sich ergebenden Nutzens, welcher nach der Zahl der bei ihm aufgestellten Automaten berechnet wird. Der Ertrag der Automaten wird von dem Entleiher herausgenommen und behalten. Der Beklagte hat auf Grund der Tariffst. 11 a preuß. StempStG. für die in jener Weise verliehenen Automaten einen Stempel von insgesamt 3060,50 M für die Jahre 1914 bis 1917 von der Klägerin verlangt, dessen Einziehung aber bis zur Entscheidung über die Klage ausgesetzt. Mit der Klage begehrt Klägerin Feststellung,

daß ihr die Zahlung dieses Stempels nicht obliegt. Sie ist der Meinung, daß der Stempel von den Theaterbesitzern gemäß Tariff. 11a Nr. 4 zu erheben sei, weil diesen die Automaten zur Ausnützung überlassen worden seien.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach Nr. 4 der Tariff. 11a preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 ist Schuldner der Abgabe der Eigentümer des Automaten oder, wenn der Automat einem andern zur Ausnützung überlassen ist, dieser. Damit ist durchaus klar der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß derjenige zur Zahlung der Automatensteuer verpflichtet ist, der, sei es auf Grund seines Eigentums am Automaten, sei es auf Grund eines Miet-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses berechtigt ist, die aus der bestimmungsmäßigen Benutzung des Automaten fließenden Erträge zu vereinnahmen. Mit dieser Auffassung deckt sich auch diejenige des preussischen Finanzministers in § 44 seiner Ausführungsbestimmungen, die übrigens für die Gerichte bei Auslegung des Stempelsteuergesetzes nicht maßgeblich sind. Unter Vereinnahmen der Erträge ist, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1912 — RÖB. Bd. 81 S. 52 — dargelegt hat, nicht etwa der tatsächliche Vorgang des Herausnehmens der eingeworfenen Geldstücke aus dem Automaten zu verstehen, sondern der rechtliche Vorgang des Eigentumserwerbs an diesen Geldstücken.

Von der gleichen Rechtsauffassung ausgehend, hat das Berufungsgericht auf Grund der tatsächlichen Feststellung, daß die Kinobesitzer die Automaten, welche ihnen leihweise von der Klägerin überlassen worden sind, mit der von der Klägerin gekauften und zu Eigentum erworbenen Ware füllen und die beim automatischen Verkaufe von den Käufern eingeworfenen Geldstücke zu Eigentum erwerben, angenommen, daß die Kinobesitzer und nicht die Klägerin zur Besteuerung der Automaten verpflichtet sind.

Die Revision bekämpft diese Entscheidung und meint, daß hier ein Fall vorliege, wonach beide Teile, sowohl die Klägerin als Eigentümerin, als auch die Kinobesitzer als Entleiher, die Automaten ausnützen, die Klägerin insofern, als bei häufigerem Gebrauche der Automaten von ihr eine größere Menge Schokolade bezogen werden müsse, als bei geringerem Gebrauche, und daß ihr Verdienst dementsprechend steige. Als Ausnützung des Automaten müsse aber jeder Erwerb gelten, der aus dem Betriebe des Automaten, gleichgültig ob unmittelbar oder mittelbar, erzielt werde. Wenn demnach sowohl der Eigentümer als auch ein anderer die Automaten ausnütze, so sei die Abgabe von dem Eigentümer als dem Hauptsteuerpflichtigen zu entrichten.

Da unstreitig die Klägerin nicht unmittelbar aus den Automaten Nutzen zieht, sondern nur mittelbar, insofern, als der Absatz mittels derselben den Anlaß gibt, daß die Kinobesitzer von der Klägerin, als der vertragsgemäß ausschließlichen Lieferantin, neue Waren beziehen müssen, so ist die Rechtsfrage zu entscheiden, ob eine solche mittelbare Gewinnziehung aus dem Automatenbetriebe die Klägerin neben den Kinobesitzern steuerpflichtig macht. Das ist aber zu verneinen.

Die Revision versucht aus der Entstehungsgeschichte der Tariffst. 11 a ihre Ansicht zu begründen. Es mag sein, daß die vom Plenum des Abgeordnetenhauses zuerst beschlossene Besteuerung nach dem Rohertrage zu der Bestimmung in Nr. 4 geführt hat, und daß durch die, den späteren Beschlüssen des Herrenhauses entsprechend Gesetz gewordene Besteuerungsart nach der Zahl der Warenbehälter die Vorschrift in Nr. 4 entbehrlich geworden wäre, sie ist aber trotzdem stehen geblieben und Gesetz geworden, daher für die Frage, wer die Steuer zu zahlen hat, maßgebend. Die Bestimmung läßt aber mit hinreichender Klarheit erkennen, daß nur derjenige, der unmittelbar den Nutzen aus dem Automaten zieht, als Steuerpflichtiger in Betracht kommt; denn unter dem den Automaten Ausnützenden kann, wie eingangs der Gründe ausgeführt ist, nur verstanden werden, wer den Gewinn aus dem bestimmungsmäßigen Gebrauche des Automaten erzielt, also wer die Erträge des Automaten, die eingeworfenen Geldstücke, für sich und zu seinem alleinigen Eigentum vereinnahmt. Wollte man der Revision folgend alle, welche mittelbar aus dem Betrieb und dem Absatze des Automaten einen gelblichen Gewinn erzielen, als Steuerpflichtige heranziehen, so ließe sich keine Grenze finden. Auch z. B. der Lieferant der Klägerin, der die Schokolade herstellt, ferner die Arbeiter, die die Automaten herstellen, und ungezählte andere Personen haben ein mittelbares Interesse an dem gesteigerten Absatze durch die Automaten, sind also mittelbar an deren Ausnutzung beteiligt. Daß die Klägerin aber die ausschließliche Warenlieferantin nach dem Vertrag und die Eigentümerin der Automaten ist, ist rechtlich bedeutungslos.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Automatensteuer ihrem Wesen nach eine Gewerbesteuer ist. Nur äußerlich ist sie in die Form einer Urkundensteuer gekleidet insofern, als sie mittels Lösung von Jahreskarten erhoben wird. Diese Jahreskarte ist lediglich Steuerzeichen (vgl. auch RÖZ. Ab. 75 S. 178). Als Steuerpflichtiger kommt also nur der Inhaber des Automatenbetriebs in Betracht, d. h. wer den gewerbsmäßigen Verkauf von Waren zwecks Gewinnerzielung mittels des Automaten betreibt. Das ist aber im vorliegenden Falle nicht die Klägerin, sondern es sind ausschließlich die Kinobesitzer.

Mit zutreffenden Gründen hat endlich der Berufsrichter auch die Steuerpflicht der Klägerin aus dem Grunde, daß sie vertraglich

berechtigt ist, die Automaten und Füllungen mit Keksen zu versehen und daraus für sich noch einen Gewinn zu ziehen, verneint. Auch dieser Gewinn wird nicht aus dem bestimmungsmäßigen Gebrauche der Automaten erzielt, ist also kein unmittelbarer Gewinn aus dem Gewerbebetriebe mittels des Automaten.“